

Anlage 4: Ergänzende Geschäftsbedingungen

Ergänzende Geschäftsbedingungen der
Harz Energie Netz GmbH
zum
Lieferantenrahmenvertrag Gas



1. Geltungsbereich

- a) Diese Ergänzenden Geschäftsbedingungen (im Folgenden "EGB") werden Bestandteil des Vertrages zwischen der Harz Energie Netz GmbH und dem Transportkunden. Die EGB werden auf der Grundlage der standardisierten Vertragsbedingungen gemäß der Kooperationsvereinbarung zwischen den Betreibern der in Deutschland gelegenen Gasversorgungsnetzen, Änderungsfassung vom 29.03.2018 (Inkrafttreten am 01.10.2018) geschlossen.
- b) Die EGB konkretisieren die Regelungen des Lieferantenrahmenvertrags. Bei Widersprüchen der EGB und dem Lieferantenrahmenvertrag gelten die Vorgaben des Lieferantenrahmenvertrags vorrangig.

2. Zahlungsbedingungen

- a) Die Harz Energie Netz GmbH rechnet sämtliche Entgelte (z.B. Netzentgelte, Messentgelte etc.) nach dem jeweils einschlägigen, aktuellen Preisblatt ab. Dieses ist auf der Homepage der Harz Energie Netz GmbH unter www.harzenergie-netz.de veröffentlicht.
- b) In den Rechnungen werden die vertraglichen Nettopreise sowie ggf. weitere aufgrund von Gesetz, Verordnung oder Verwaltungsakt zu erhebende Steuern bzw. Abgaben aufgeführt.
- c) Rechnungen und Abschlagsberechnungen werden 10 Werktage nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Zahlt der Transportkunde die Entgelte ganz oder teilweise nicht rechtzeitig, ist Harz Energie Netz GmbH berechtigt, bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen Verzugszinsen gemäß § 288 BGB zu erheben.
- d) Einwände gegen die Richtigkeit einer Rechnung sind unverzüglich, in jedem Fall jedoch spätestens binnen 2 Wochen nach Rechnungserhalt vorzubringen.
- e) Leistungsort für Zahlungen an die Harz Energie Netz GmbH ist der Sitz des Netzbetreibers. Zahlungen an die Harz Energie Netz GmbH gelten als rechtzeitig erbracht, wenn die betreffenden Beträge innerhalb der maßgeblichen Fristen auf dem angegebenen Konto der Harz Energie Netz GmbH gutgeschrieben worden sind.

3. Abrechnungszeitraum

a) Der Abrechnungszeitraum des Netzbetreibers ist das Kalenderjahr.

4. Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung (Sperrung und Entsperrung)

- a) Die fristgerechte Ankündigung zur Sperrung des Ausspeisepunktes erfolgt durch den Transportkunden. Der Netzbetreiber nimmt keine weitere Ankündigung gegenüber dem Anschlussnutzer vor.
- b) Der Netzbetreiber ist nicht verpflichtet, die Möglichkeit der Unterbrechung der Anschlussnutzung und den Zutritt zu dem Grundstück und den Räumen des Anschlussnutzers gegen den Anschlussnutzer gerichtlich durchzusetzen.
- c) Zur Einzelbeauftragung von Sperrung oder Entsperrung eines Ausspeisepunktes ist das jeweils hierfür vorgesehene Musterformular, das als Anlage 1 und Anlage 2 diesen EGB beigefügt ist, zu verwenden.
- d) Der Transportkunde trägt die Kosten der Sperrung. Gleiches gilt für die auf die Entsperrung des Ausspeisepunktes entfallenen Kosten, wenn die Entsperrung vom Transportkunden beauftragt wurde.
- e) Sofern ein Anschlussnutzer oder ein Dritter die Entsperrung der Ausspeisepunkt bei dem Netzbetreiber beantragt und sich zur Zahlung der auf der Internetseite des Netzbetreibers dafür veröffentlichten Preise verpflichtet, nimmt der Netzbetreiber mit Zustimmung des zuständigen Transportkunden die Entsperrung der Ausspeisepunkt nach Eingang der Zahlung vor.
- f) Die Kontaktdaten des Netzbetreibers für die Abwicklung der Sperrung und Entsperrung sind auf dem Kontaktdatenblatt ersichtlich.



Anlage 1: Auftrag zur Unterbrechung der Anschlussnutzung (Sperrung)

Anlage 2: Auftrag zur Wiederherstellung der Anschlussnutzung (Entsperrung)



Anlage 1: Auftrag zur Unterbrechung der Anschlussnutzung (Sperrung)

an Netzbetreiber (Empfänger)	
Firma	Harz Energie Netz GmbH
Abteilung /	
Ansprechpartner	Forderungsmanagement
Straße Hausnr.	Bahnhofsplatz 2
PLZ Ort	38723 Seesen
Telefon	05522 / 503 - 5800
Fax	05381 / 940 - 160
E-Mail	forderungsmanagement@harzenergie.de

von Transportkunde (Auftraggeber)	
Firma	
Abteilung /	
Ansprechpartner	
Straße Hausnr.	
PLZ Ort	
Telefon	
Fax	
E-Mail	

Der Transportkunde beauftragt den Netzbetreiber nach Maßgabe des zwischen Transportkunde und Netzbetreiber geschlossenen Lieferantenrahmenvertrag, die Anschlussnutzung an der nachfolgend aufgeführten Ausspeisepunkt des vom Transportkunden belieferten Letztverbrauchers innerhalb von 6 Werktagen zu unterbrechen.

Entnahmestelle / Marktlokation	
Straße Hausnr.	
PLZ Ort	
Marktlokations-ID	
Zähler-Nr.	
Letztverbraucher	
Name, Vorname / Firma	
Straße Hausnr.	
PLZ Ort	

Der Transportkunde versichert entsprechend § 294 ZPO,

- dass er dem Anschlussnutzer gegenüber vertraglich zur Sperrung berechtigt ist,
- dass die Voraussetzungen zur Sperrung vorliegen und
- dass dem Letztverbraucher keine Einreden und Einwendungen zustehen, welche die Voraussetzungen der Unterbrechung der Anschlussnutzung entfallen lassen.

Der Transportkunde stellt den Netzbetreiber von sämtlichen Schadenersatzansprüchen frei, die sich aus einer unberechtigten Unterbrechung ergeben.

Der Transportkunde trägt die Kosten der Sperrung. Die Kosten richten sich nach den zum Zeitpunkt der



Sperrung geltenden Preisen des Netzbetreibers.

Ist eine Sperrung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich, wird der Netzbetreiber den Transportkunden hierüber unverzüglich informieren und mit ihm evtl. weitere Schritte abstimmen. Als solcher Grund gilt insbesondere eine gerichtliche Verfügung, welche die Sperrung untersagt.

Ort, Datum, Name des Tran	sportkunden
Vom Netzbetreiber auszufüllen: Auftrag ausgeführt Auftrag storniert	Erfolgloser Versuch Auftrag verschoben auf:
Sonstige Bemerkungen:	
Ort/Datum	Unterschrift/Stempel



Anlage 2: Auftrag zur Wiederherstellung der Anschlussnutzung (Entsperrung)

Amage 21 Autitag 241 Wicaerici Steriang 401 Ansemassinatzang (2ntsperrang	
an Netzbetreiber (Empfänger)	
Firma	Harz Energie Netz GmbH
Abteilung /	
Ansprechpartner	Forderungsmanagement
Straße Hausnr.	Bahnhofsplatz 2
PLZ Ort	38723 Seesen
Telefon	05522 / 503 - 5800
Fax	05381 / 940 - 160
E-Mail	forderungsmanagement@harzenergie.de

von Transportkunde (Auftraggeber)	
Firma	
Abteilung /	
Ansprechpartner	
Straße Hausnr.	
PLZ Ort	
Telefon	
Fax	
E-Mail	

Der Transportkunde beauftragt den Netzbetreiber nach Maßgabe des zwischen Transportkunde und Netzbetreiber geschlossenen Lieferantenrahmenvertrag, die Anschlussnutzung an der nachfolgend aufgeführten Ausspeisepunkt des vom Transportkunden belieferten Letztverbrauchers innerhalb von 6 Werktagen zu unterbrechen.

Entnahmestelle / Marktlokation	
Straße Hausnr.	
PLZ Ort	
Marktlokations-ID	
Zähler-Nr.	
Letztverbraucher	
Name, Vorname / Firma	
Straße Hausnr.	
PLZ Ort	

Der Transportkunde versichert entsprechend § 294 ZPO,

- dass er dem Anschlussnutzer gegenüber vertraglich zur Wiederherstellung berechtigt ist,
- dass die Voraussetzungen zur Wiederherstellung vorliegen,
- dass er den mit dem Netzbetreiber vereinbarten Termin zur Wiederherstellung den Anschlussnutzern fristgerecht ankündigt,
- dass er die Kosten der Entsperrung vor dem Entsperrtermin beglichen hat.

Der Transportkunde stellt den Netzbetreiber von sämtlichen Schadenersatzansprüchen frei, die sich aus einer unberechtigt beauftragten Wiederherstellung ergeben können.

Die Kosten richten sich nach den zum Zeitpunkt der Sperrung geltenden Preisen des



Netzbetreibers.

Ist eine Wiederherstellung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich, wird der Netzbetreiber den Transportkunden hierüber unverzüglich informieren und mit ihm evtl. weitere Schritte abstimmen.

Ort, Datum, Name des Tr	ansportkunden
Vom Netzbetreiber auszufüllen: Auftrag ausgeführt Auftrag storniert	Erfolgloser Versuch Auftrag verschoben auf:
Sonstige Bemerkungen:	
Ort/Datum	Unterschrift/Stempel